

Gesetze, Verordnungen, Programme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **43 (1892)**

PDF erstellt am: **28.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetze, Verordnungen, Programme.

Beschlussantrag des Bundesrathes betreffend Bundesbeiträge an die Besoldungen der höhern kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer sachbezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom
6. Mai 1892;

in Anwendung des Art. 24 der Bundesverfassung vom 29. Mai
1874,

beschliesst:

Artikel 1. Der Bund theilhaft an den Kosten der Kantone
des eidgenössischen Forstgebietes für Besoldungen und Taggelder
ihrer höhern Forstbeamten bis zu einem Drittel unter folgenden
Bedingungen:

1. dass die in Artikel 8 des Forstgesetzes vom 24. März 1876
vorgesehene erforderliche Zahl hinreichend gebildeter Forstmänner
wirklich vorhanden sei;

2. dass die fixe Besoldung der Oberförster wenigstens 3000 Fr.
und diejenige der Kreisförster wenigstens 2500 Fr., und ferner die
Taggelder der Oberförster wenigstens 10 Fr. (6 per Tag und 4 per
Nacht) und diejenigen der Kreisförster wenigstens 8 Fr. (5 per Tag
und 3 per Nacht) betragen, sowie dass die Kantone den genannten
Beamten die ausgelegten Fahrgelder ersetzen;

3. dass die bisherigen Leistungen der Kantone für das Forstwesen
nicht vermindert und insbesondere die zur Zeit des Inkrafttretens des
gegenwärtigen Bundesbeschlusses bestehenden Besoldungen und Tag-
gelder nicht herabgesetzt werden.

Im Uebrigen bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung
aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Höhe des jedem Kanton
zukommenden Bundesbeitrages.

Artikel 2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der
Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend
die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Beschlüsse, die Ver-
öffentlichung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Be-
ginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Dieser Antrag ist von einer einlässlichen Botschaft begleitet.

Der Ständerath hat diesem Beschlussesantrag seine Zustimmung ertheilt.

Programm für den 1892 in St. Gallen und Chur abzuhaltenden interkantonalen Forstkurs.

Gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 und den Bestimmungen der Art. 1 bis 7 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zu demselben wird dieses Jahr ein deutscher Forstkurs zur Heranbildung von Unterförstern abgehalten.

Art. 1. Der Kurs dauert 2 Monate und theilt sich in zwei einmonatliche Halbkurse. Die erste Kurshälfte findet vom 1. bis 31. Mai unter Leitung des Hrn. Forstverwalter M. Wild in St. Gallen, die zweite vom 5. September bis 5. Oktober unter Leitung des Hrn. Forstadjunkt E. v. Tscherner in Chur statt. Hilfslehrer für beide Kurse ist Hr. Kreisförster Schmid in Grono. Als zweiter Hilfslehrer, jedoch nur für die praktischen Arbeiten, wird ferner für die Kurshälfte in St. Gallen und Chur je noch ein Forstmann bezeichnet werden.

Art. 2. Der Unterricht ist möglichst praktisch zu halten und soll nur insoweit auf die Theorie ausgedehnt werden, als das Verständniss und die Ausführung der praktischen Arbeiten dies nothwendig erfordert.

Der Unterricht hat folgende Fächer zu umfassen:

1. *Einleitung.* Der Wald und seine Stellung im Naturhaushalt. Aufgabe des Forstwesens.

2. *Messkunde.*

a) Feldmessen. Abstecken und Aufnahme von geraden Linien und von kleineren ebenen Flächen (Schlägen, Kulturflächen und ähnlichen) mit Hülfe von Längenmassen und Kreuzscheibe. Berechnung der Aufnahmen. Erklärung des metrischen Masses und der Massstäbe.

Lehre der Waldvermarchung an Hand einer der besten diesfälligen kantonalen Instruktionen; Durchführung einer Vermarchung im Feld, Massnahmen zur Erhaltung der Vermarchung.

b) *Holzmesskunde*. Messen und Berechnen von liegenden Stämmen und Stammtheilen, von aufgeschichtetem Holz, von Wellen, Stockholz und stehenden Bäumen.

Aufnahmen von kleineren Beständen nach einfachen Verfahren; Alters- und Zuwachsermittlungen.

3. *Standortskunde*. Einfluss der Lage nach den Himmelsgegenden, den Neigungsgraden des Bodens und der Höhe über Meer auf die Vegetation. Einfluss der meteorologischen Erscheinungen auf den Wald.

4. *Forstbotanik*.

a) Behandlung der wichtigsten in der Schweiz vorkommenden Holzarten, ihre Kennzeichen, ihr Vorkommen, forstliches Verhalten, ihre Feinde und Krankheiten. Kurze Lehre über den anatomischen Bau der Pflanzen und die Funktionen ihrer wichtigsten Organe.

b) Behandlung der schädlichsten Forstunkräuter in wirtschaftlicher Beziehung.

5. *Waldbau*. Holzanbau. Die wichtigsten Arten der natürlichen Waldverjüngung. Waldpflege.

6. *Forstbenutzung*. Beschaffenheit und Gebrauchswerth der verschiedenen Holzarten und Sortimente. Fällung, Sortirung und Aufarbeitung des Holzes. Die wichtigsten Nebennutzungen. Holztransport und Waldwegbau.

7. *Forstschutz*. Sicherung der Waldungen gegen unbefugtes Eingreifen der Menschen, gegen Schädigungen durch Thiere und die anorganische Natur.

8. *Bauliche Arbeiten*. Entwässerungen; Verbau von Erd- und Schneeschlipfen und kleinern Wildbächen.

9. *Betriebslehre*. Kurze Bezeichnung der wichtigsten Betriebsarten, der Umtriebszeit, des Hiebsalters; Nachhaltigkeit und Abgabesatz; reine und gemischte Bestände. Zweck der Wirtschaftseinrichtung, Erklärung eines Wirtschaftsplanes.

10. *Geschäftskunde*. Führung der dienstlichen Tagebücher, der Arbeiterlisten, Rechnungsbücher, Wirtschaftskontrollen und amtlichen Korrespondenz.

11. *Forstliche Gesetzgebung*. Eidgenössische und kantonale forstliche Gesetzgebung, soweit diese Kenntniss dem Unterförster nöthig ist.

Art. 3. Die Kursleiter werden den Schülern diejenigen Hilfsmittel bezeichnen, welche sie anzuschaffen haben, und ferner die für den Selbstunterricht geeigneten Schriften.

Art. 4. Bei den zahlreichen Anmeldungen zum Besuche des Kurses wird die Anzahl der Schüler ausnahmsweise auf 34 erhöht und in Folge dessen ein zweiter Hilfslehrer bezeichnet (Art. 1).

Art. 5. Zur Aufnahme in den Kurs ist erforderlich, dass der Bewerber das 18. Altersjahr zurückgelegt habe und im Besitze der nöthigen Primarschulbildung sei.

Es werden die Bewerber vor Beginn des Kurses vom Kursleiter in St. Gallen unter Zuzug des dortigen kantonalen Oberförsters einer Prüfung unterworfen und diejenigen zurückgewiesen, die obige Eigenschaften nicht besitzen.

Art. 6. Am Schlusse des Kurses werden die Schüler auf ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse geprüft. Zur Prüfung sind die beteiligten Kantonsregierungen und der Oberforstinspektor einzuladen. Die Patentirung erfolgt auf den Antrag der Kursleitung durch die betreffende Regierung.

Art. 7. Die Kantone St. Gallen und Graubünden haben dafür besorgt zu sein, dass die Stadtgemeinden St. Gallen und Chur dem Kurse unentgeltlich ein geeignetes Unterrichtslokal und ihre Forstgärten und Waldungen, sowie die nöthigen Kultur- und Holzhauerei-Werkzeuge zur Vornahme der praktischen Arbeiten zur Verfügung stellen.

Art. 8. Ein besonderer von den Kursleitern entworfener und vom Oberforstinspektor genehmigter Stundenplan regelt die Eintheilung des Unterrichts.

Art. 9. Der Bund übernimmt die Entschädigung der Kurslehrer.

Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des schweizer. Forstvereins,
vom 7.—10. August 1892 in Zürich.

Sonntag, den 7. August. 12^{1/2} Uhr Mittags bis nach Ankunft der letzten Züge (10¹⁰ Abends): Empfang der Gäste im Bahnhof